

Hahn-Schickard beschließt die folgenden „Regelungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“.

**Diesen Regelungen liegt der „Regelkatalog zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis in der IGF“ der AiF (Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke e.V.) zugrunde. Dieser Regelkatalog lehnt sich an die 8 Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Juli 2001 sowie die von der Max-Planck-Gesellschaft Ende 2000 und von der Leibniz-Gemeinschaft 1999 verabschiedeten Richtlinien an. Er wurde am 20. März 2002 vom Präsidium der AiF beschlossen und anschließend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) akzeptiert.**

Vorrangiges Anliegen dieser Regelungen ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen und lebendig zu halten und diese Regeln allen bei Hahn-Schickard Tätigen, besonders auch Studenten, Diplomanden und Promovierenden, als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den Regelungen soll auch deutlich gemacht werden, dass bei Hahn-Schickard wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und dass der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird. Hahn-Schickard betont durch die Verabschiedung dieser Regeln auch seine Verantwortung, die grundlegenden wissenschaftlichen Werte zu pflegen und zu verwirklichen.

Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den Institutsleitern aber auch den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, soweit sie als Bereichsleiter, Gruppenleiter, Projektleiter, Betreuer oder sonst wie als Vorgesetzte tätig sind.

## **1. Gute wissenschaftliche Praxis**

Als Beispiele für gute wissenschaftliche Praxis kommen insbesondere in Betracht:

- Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
  - o Lege Artis zu arbeiten
  - o Resultate zu dokumentieren
  - o die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln
  - o strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren
  - o die Achtung fremden geistigen Eigentums
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Abteilung und Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit; Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

## **2. Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis**

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind bei Hahn-Schickard die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie wissenschaftlichen Gästen, Praktikanten, Diplomanten und Doktoranden vermittelt werden. Dabei soll Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft stets im Vordergrund stehen.
- Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Ergebnisse sollen kritisch diskutiert werden und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
- Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Einstellung und Beförderung gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Bereichen, in denen sie entstanden sind, werden für 10 Jahre aufbewahrt.
- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.

### 3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungsergebnisse beeinträchtigt werden. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt im Einzelnen vor bei

#### 1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B.
  - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten
  - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen
  - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- Unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen

#### 2. Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein – von anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von anderen stammenden wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- Unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag
- Verfälschung des Inhalts
- Unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

### **3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer**

- Sabotage der Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
  - Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt
  - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen
  - vorsätzliches Unbrauchbarmachen von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **4. Unabhängige Vertrauensperson und Ansprechpartner**

Bei Hahn-Schickard steht eine unabhängige Vertrauensperson bereit, es handelt sich hierbei um den Leiter des Qualitätsmanagements. Er berät Mitarbeiter und prüft Hinweise auf Fehlverhalten auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Er ist erster Ansprechpartner beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.

### **5. Regelung bei Verdacht auf Fehlverhalten**

Disziplinarrecht, Arbeitsrecht und Recht des akademischen Grades haben gesetzlichen Vorrang vor diesen Regelungen. Die gesetzlichen Verfahren erfassen jedoch nicht alle Konstellationen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und sollen durch diese Regelungen ergänzt werden.

Auf Indizien gestützte Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind auf schriftlichem Wege (ggf. nach einem Vorgespräch mit der oben genannten Vertrauensperson) der Institutsleitung in möglichst geringem zeitlichem Abstand zu dem angenommenen Vorfall mitzuteilen. Die Institutsleitung beauftragt nach einer ersten Prüfung ein Ombudsgremium bestehend aus den vier Institutsleitern der HSG-Institute, dem Leiter des Qualitätsmanagement und dem Vorstandsvorsitzenden der HSG mit der Untersuchung der Vorwürfe. Es können auch externe Sachverständige berufen werden. Die Befangenheit eines Ermittlers kann sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden. Die Ermittlungen sind vertraulich und so rasch wie möglich durchzuführen.

Der Person, auf die sich der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens bezieht, ist binnen einer Woche nach Eingang des Hinweises Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die binnen einer Frist von zwei Wochen vorliegen muss. Die Stellungnahme kann schriftlich oder in einem vertraulichen Gespräch mit dem Ombudsgremium erfolgen. In letzterem Falle wird sie schriftlich protokolliert. In dieser Phase des Verfahrens wird der Name der Person, die den Hinweis gegeben hat, nicht mitgeteilt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Ombudsgremium darüber, ob der Vorwurf sich nach Maßgabe des bisherigen Ermittlungsstandes erhärtet hat, bereits bewiesen worden ist oder entkräftet werden konnte. Diese Entscheidung wird der von den Vorwürfen betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Bis

zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt. Sollte sich der Verdacht auf das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhärtet haben oder gar bewiesen worden sein, entscheidet das Ombudsgremium über das weitere Vorgehen.

## **6. Konsequenzen aus nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten**

Bei erwiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten prüft die Institutsleitung die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Falles. Es wird geprüft, ob weitere Institutionen und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden müssen. Die jeweils zuständigen Organe der Einrichtungen leiten gegebenenfalls arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen ein.

**Die „Regelungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ treten mit der institutsinternen Bekanntmachung in Kraft.**

Villingen-Schwenningen, 1.8.2010

Prof. Dr. Roland Zengerle

Prof. Dr. Yiannos Manoli